Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 394/2011/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	07.11.2011
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	19.11.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	05.12.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	13.12.2011	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist

Sachverhalt:
Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Heist wurde per 01.01.2011durchgeführt. Eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Jahr 2012 war mit Beschluss des Finanzausschusses Heist am 06.12.2010 gewünscht worden.
Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangen Jahren folgenden Kostendeckungsgrad auf:

2009: Einnahmen in Höhe von 37.154,59 € und Ausgaben in Höhe von 53.654,73 €
→ Kostendeckungsgrad 69 %
2010: Einnahmen in Höhe von 32.564,24 € und Ausgaben in Höhe von 55.368,06 €
→ Kostendeckungsgrad 59 %

Die folgende Berechnung enthält die Angaben für 2011 sowie die Kalkulation für das Jahr 2012. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 07.11.2011.

Einnahmen:

HHst	Bezeichnung	HH-Ansatz 2011	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2012
75000.110000	Friedhofsgebühr	11.700,00 €	13.724,00 €	12.000,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	16.000,00 €	21.169,80 €	18.000,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	21,50 €	100,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	5.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €
		32.800,00 €	**39.915,30 €**	**36.100,00 €**

Ausgaben:

HHst	Bezeichnung	HH-Ansatz 2011	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2012
75000.414000	tariflich Beschäftigte	4.900,00 €	3.528,40 €	5.000,00 €
75000.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	400,00 €	283,88 €	500,00 €
75000.444000	Sozialversicherungs-beiträge tariflich Beschäftigte	1.000,00 €	688,50 €	1.000,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	2.500,00 €	2.170,61 €	15.000,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	500,00 €	393,89 €	1.000,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.000,00 €	2.882,12 €	3.000,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt	5.300,00 €	5.238,00 €	5.300,00 €
75000.676000	Kostenanteile für Mithilfe bei Bestattungen	500,00 €	1.096,68 €	500,00 €
75000.679000	innere Verrechnung für Bauhofleistungen	27.200,00 €	27.200,00 €	27.200,00 €
75000.679010	innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark	8.200,00 €	8.200,00 €	8.200,00 €
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.372,00 €	3.400,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	4.400,00 €	4.323,00 €	4.400,00 €
		61.300,00 €	**59.377,08 €**	**74.500,00 €**

Der Kostendeckungsgrad für das Haushaltsjahr 2011 beläuft sich zurzeit auf 59 % und ist hauptsächlich von der Anzahl der Bestattungen abhängig.

Im laufenden Jahr liegt die Anzahl der Bestattungen bei 26 Fällen und somit über dem Durchschnittswert von 21 Fällen. Das Anordnungssoll zu den Bestattungsgebühren beträgt derzeit 21.169,80 €. Das Haushaltssoll von 16.000,00 € ist demnach bereits jetzt überschritten.

Die Kalkulation für das Jahr 2012 ergibt Gesamtkosten in Höhe von 74.500,00 €. Dem gegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 36.100 €. Daraus ergibt sich für den Verwaltungshaushalt im Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ ein Fehlbetrag von 38.400,00 €, dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von lediglich 48%.

Die erhöhten Kosten im Bereich Gebäude- und Grundstücksunterhaltung entstehen einmalig durch die geplante Renovierung und Instandsetzung der Friedhofskapelle. Ohne Berücksichtigung der erhöhten Renovierungskosten im nächsten Jahr würde der Kostendeckungsgrad bei 58 % (Einnahmen in Höhe von 36.100,00 € - Ausgaben in Höhe von 62.000,00 €) liegen.

Laut § 6 Kommunalabgabengesetz ist es möglich, bei der Friedhofsgebühr ein öffentliches Interesse zu berücksichtigen, um die Gebühr niedriger ausfallen zu lassen. Die anfallenden Kosten werden demnach nur zu einem Teil auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Bei dem örtlichen Friedhof ist das öffentliche Interesse abzugelten, da sich auf dem Gelände des Friedhofes der Ehrenhain befindet und da der Friedhof als Grünfläche der Gemeinde dient. Die Abgeltung des öffentlichen Interesses beträgt je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 10 – 30 %.

Eine Übersicht der Gebühren der umliegenden Friedhöfe ist der Vorlage beigefügt.

Im Jahr 2012 ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Beschlussvorschlag I:
Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau/ Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2012 die Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist mit folgenden Gebührensätzen gemäß Anlage 2

Beschlussvorschlag II:
Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau/ Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Kenntnis.
Im Jahr 2012 ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

_____
Neumann

Anlagen:
- Übersicht der Gebühren der umliegenden Friedhöfe
- Entwurf der Neufassung über die Erhebung von Friedhofgebühren der Gemeinde Heist

Anlage 2

-Entwurf-
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

a) Grabplatzgebühren

1. Reihengräber
Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes _____ (325 €)
Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.

2. Familiengräber
Gebühr je Grabstelle _____ (325 €)
Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).

3. Urnengräber im Rasenfeld
Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt _____ (210 €)

3.1 Urneneinzelgräber
Die Gebühr für den Erwerb eines Urneneinzelgrabes beträgt _____ (160 €)

4. anonymes Urnengrab _____ (105 €)

b) Bestattungsgebühren

1. Für Särge bis 1,20 m Länge _____ (295 €)
2. Für Särge über 1,20 m Länge _____ (420 €)
3. Für die Beisetzung einer Urne _____ (210 €)
4. Gebühr für die Umbettung 1.200,00 €
5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut _____ (260 €)
6. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort) _____ (75 €)

c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes

Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen- und Urneneinzelgräber und Urnenreihengräber im Rasenfeld je Grabstelle jährlich _____ (16 €)

d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnenreihengräber im Rasenfeld

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von _____ (295 €) erhoben.

e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von _____ (470 €) Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.

f) sonstige Gebühren

1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 €
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 €
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 €
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	20,00 €
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	50,00 €
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	200,00 €
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €

§ 3
Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5
Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom außer Kraft.

Heist, .2011

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(S)

Neumann

2011

	Heist	Holm	Haseldorf	Moorrege	Uetersen - Tornesch
Grabplatzgebühren					
Reihengräber					
1. Für Särge bis 1,20 m Länge	325,00 €	345,00 €	440,00 €	425,00 €	410,00 €
2. Für Särge über 1,20 m Länge	325,00 €	345,00 €	700,00 €	990,00 €	660,00 €
Familiengräber je Grabstelle	325,00 €	280,00 €	-	-	-
Wahlgrab	406,25 €	395,75 €	860,00 €	1.130,00 €	780,00 €
Urnenfamiliengrab - Doppelgrab	-	205,00 €	-	-	-
Urnenfamiliengrab - für jede weitere Grabstelle	-	105,00 €	-	-	-
Urnenwahlgrabstätte	-	235,75 €	860,00 €	1.375,00 €	-
Urnenreihengräber (Urnengräber im Rasenfeld)	505,00 €	1.240,00 €	720,00 €	970,00 €	880,00 €
Urneneinzelgräber (Urnenreihengräber)	160,00 €	240,00 €	-	740,00 €	700,00 €
Urnenreihengräber für 4 Urnen	-	-	-	-	925,00 €
anonymes Urnengrab	575,00 €	890,00 €	-	760,00 €	740,00 €
Bestattungsgebühren					
1. Für Särge bis 1,20 m Länge	295,00 €	430,00 €	330,00 €	280,00 €	340,00 €
2. Für Särge über 1,20 m Länge	420,00 €	550,00 €	551,00 €	485,00 €	620,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	210,00 €	205,00 €	106,00 €	150,00 €	150,00 €
4. Gebühr für die Umbettung	1.200,00 €	vierfacher Betrag der Bestattungsgebühren	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	260,00 €	270,00 €	160,00 €	185,00 € für Konfessionslose	150,00 €
6. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung	75,00 €	65,00 €	-	-	32,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr	16,00 €	13,00 €	Die Gebühr ist bereits beim Graberwerb berücksichtigt.	Die Gebühr ist bereits beim Graberwerb berücksichtigt.	Die Gebühr ist bereits beim Graberwerb berücksichtigt.
Pro Grabbreite für Wahlgrab jährlich				33,00 €	
Pro Grabbreite für Urnenwahlgrab jährlich				28,00 €	
Erwerb einen Reihengrabes über 1,20 m Länge					
Graberwerb	325,00 €	345,00 €	700,00 €	990,00 €	660,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre (Heist eigentlich 30 Jahre)	400,00 €	325,00 €	-	-	-
Bestattungsgebühren	420,00 €	550,00 €	551,00 €	485,00 €	620,00 €
Gesamtkosten	1.145,00 €	1.220,00 €	1.251,00 €	1.475,00 €	1.280,00 €
Erwerb eines Urneneinzelgrab (Urnenreihengrab)					
Graberwerb	160,00 €	240,00 €	-	740,00 €	700,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre (Heist eigentlich 30 Jahre)	400,00 €	325,00 €	-	-	-
Bestattungsgebühren	210,00 €	205,00 €	-	150,00 €	150,00 €
Gesamtkosten	770,00 €	770,00 €	0,00 €	890,00 €	850,00 €